

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020
(Haushaltsgesetz 2020)**

– Drucksachen 19/11800, 19/11802 –

hier: Einzelplan 23

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

**zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020**

– Drucksachen 19/13800, 19/13801, 19/13802 –

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 23 mit den aus anliegender Zusammenstellung* ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach den Vorlagen – Drucksache 19/11800 Anlage, Drucksache 19/13800 –, anzunehmen.

Berlin, den 7. November 2019

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender

Michael Leutert
Berichterstatter

Carsten Körber
Berichterstatter

Sonja Amalie Steffen
Berichterstatterin

Volker Münz
Berichterstatter

Michael Georg Link
Berichterstatter

Anja Hajduk
Berichterstatterin

* Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 23

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

– Drucksache 19/11800 Anlage, Drucksache 19/13800 –

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 2301 – Bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit

Tit. 166 01 Zinsen aus Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit und Erträge aus Treuhandbeteiligungen

Tit. 166 01 Zinsen aus Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit und Erträge aus Treuhandbeteiligungen

1.-2.2. (...)

1.-2.2. (...)

3. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach vorheriger Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einen Verzicht auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit in Höhe von insgesamt bis zu 150 Mio. € nach Prüfung im Einzelfall mit einem Schuldnerland zu vereinbaren, das im Pariser Club eine Umschuldungsregelung erhalten hat oder ein Verhältnis Schulden zu Exporten von 150 Prozent und höher aufweist oder ein Verhältnis Schuldendienst zu Exporten von 15 Prozent und höher. Bereits bestehende Zusagen der Bundesregierung sind hiervon ausgenommen. Das Schuldnerland muss dadurch frei werdende Mittel in Abstimmung mit der Bundesregierung für Vorhaben gemäß Textziffer 2 der „Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit der deutschen Entwicklungszusammenarbeit vom 1. März 2007“ (kurz: FZ/TZ-Leitlinien) einsetzen oder als eigene Geberbeiträge in internationale Geberorganisationen einzahlen.

Die Aufnahme der Verhandlungen mit dem jeweiligen Schuldnerland bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 2301)

Tit. 186 01 Tilgung von Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit und Rückflüsse aus Treuhandbeteiligungen

Tit. 186 01 Tilgung von Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit und Rückflüsse aus Treuhandbeteiligungen

1.-2.2. (...)

1.-2.2. (...)

- 3. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach vorheriger Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einen Verzicht auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit in Höhe von insgesamt bis zu 150 Mio. € nach Prüfung im Einzelfall mit einem Schuldnerland zu vereinbaren, das im Pariser Club eine Umschuldungsregelung erhalten hat oder ein Verhältnis Schulden zu Exporten von 150 Prozent und höher aufweist oder ein Verhältnis Schuldendienst zu Exporten von 15 Prozent und höher. Bereits bestehende Zusagen der Bundesregierung sind hiervon ausgenommen. Das Schuldnerland muss dadurch frei werdende Mittel in Abstimmung mit der Bundesregierung für Vorhaben gemäß Textziffer 2 der „Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit der deutschen Entwicklungszusammenarbeit vom 1. März 2007“ (kurz: FZ/TZ-Leitlinien) einsetzen oder als eigene Geberbeiträge in internationale Geberorganisationen einzahlen.**

Die Aufnahme der Verhandlungen mit dem jeweiligen Schuldnerland bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Tit. 685 01 Berufliche Aus- und Fortbildung

54 081

Tit. 685 01 Berufliche Aus- und Fortbildung

61 081

Verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1000 €
Aus- und Fortbildungsprogramm der/des	
1. Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD)	43 564
2. Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH)	9 834
3. (...)	
Zusammen	54 081

Verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1000 €
Aus- und Fortbildungsprogramm der/des	
1. Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD)	48 764
2. Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH)	11 634
3. (...)	
Zusammen	61 081

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 2301)

Tit. 896 01	Finanzielle Zusammenarbeit mit Regionen	454 250	Tit. 896 01	Finanzielle Zusammenarbeit mit Regionen	429 250
Tgr. 01			Tgr. 01		
1. – 3. (...)			1. – 3. (...)		
4. Die Ausgaben sind in Höhe von 120 000 T € gegenseitig deckungsfähig.			4. Die Ausgaben sind in Höhe von 160 000 T € gegenseitig deckungsfähig.		
5. – 11. (...)			5. – 11. (...)		
12. Zusagen für Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit im Bereich der „Programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierung“ (PGF) bedürfen der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. PGF meint in diesem Fall alle Arten der allgemeinen Budgethilfe, Sektorbudgethilfe und Korbfinanzierung sowie sogenannte „stille Partnerschaften“.			12. Zusagen für Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit im Bereich der „Programmorientierten Gemeinschaftsfinanzierung“ (PGF) bedürfen der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. PGF meint in diesem Fall alle Arten der allgemeinen Budgethilfe, Sektorbudgethilfe, Reformfinanzierung und Korbfinanzierung sowie sogenannte „stille Partnerschaften“.		
Tit. 896 11	Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit – Zuschüsse	1 552 703	Tit. 896 11	Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit – Zuschüsse	1 515 203
	Verpflichtungsermächtigung			Verpflichtungsermächtigung	
	in künftigen Haushaltsjahren bis zu 1 960 000			in künftigen Haushaltsjahren bis zu 1 868 500	

Kapitel 2302 – Zivilgesellschaftliches, kommunales und wirtschaftliches Engagement

Tit. 896 04	Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen		Tit. 896 04	Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen	
	Verpflichtungsermächtigung			Verpflichtungsermächtigung	
	in künftigen Haushaltsjahren bis zu 270 000			in künftigen Haushaltsjahren bis zu 301 000	
Tgr. 07			Tgr. 07		
Förderung des bürgerschaftlichen und kommunalen Engagements			Förderung des bürgerschaftlichen und kommunalen Engagements		
Tit. 687 76	Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger		Tit. 687 76	Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger	
	Verpflichtungsermächtigung 120 000			Verpflichtungsermächtigung 150 000	
	davon fällig:			davon fällig:	
	im Haushaltsjahr 2021 bis zu 60 000			im Haushaltsjahr 2021 bis zu 75 000	
	im Haushaltsjahr 2022 bis zu 38 000			im Haushaltsjahr 2022 bis zu 47 000	
	im Haushaltsjahr 2023 bis zu 22 000			im Haushaltsjahr 2023 bis zu 28 000	

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 2302)

Tit. 687 77 Förderung langfristiger Vorhaben privater deutscher Träger zum Klimaschutz

50 000

Verpflichtungsermächtigung

in künftigen Haushaltsjahren bis zu **50 000**

Kapitel 2303 – Europäische Entwicklungszusammenarbeit, Beiträge an die Vereinten Nationen sowie andere internationale Einrichtungen

Tit. 687 01 Beiträge an die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen
336 873

Tit. 687 01 Beiträge an die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen
384 873

Tit. 687 03 Förderung der internationalen Agrarforschung
20 000

Tit. 687 03 Förderung der internationalen Agrarforschung
35 000

Tit. 896 09 Entwicklungswichtige multilaterale Hilfen zum weltweiten Umweltschutz, zur Erhaltung der Biodiversität und zum Klimaschutz
614 435

Tit. 896 09 Entwicklungswichtige multilaterale Hilfen zum weltweiten Umweltschutz, zur Erhaltung der Biodiversität und zum Klimaschutz
714 435

Kapitel 2305 – Forschung, Evaluierung und Qualifizierung in der Entwicklungszusammenarbeit

Tit. 544 01 Forschung, Untersuchungen und Ähnliches
9 000

Tit. 544 01 Forschung, Untersuchungen und Ähnliches
11 500

Verpflichtungsermächtigung **6 900**
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2021 bis zu **3 500**
im Haushaltsjahr 2022 bis zu **2 400**
im Haushaltsjahr 2023 bis zu **1 000**

Verpflichtungsermächtigung **7 400**
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2021 bis zu **4 000**
im Haushaltsjahr 2022 bis zu **2 400**
im Haushaltsjahr 2023 bis zu **1 000**

Kapitel 2310 – Sonstige Bewilligungen

Tgr. 03 Sonderinitiativen: EineWelt ohne Hunger, Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren, Stabilisierung und Entwicklung Nordafrika-Nahost, Ausbildung und Beschäftigung

Tgr. 03 Sonderinitiativen: EineWelt ohne Hunger, Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren, Stabilisierung und Entwicklung Nordafrika-Nahost, Ausbildung und Beschäftigung

Tit. 896 31 Sonderinitiative EineWelt ohne Hunger
515 000

Tit. 896 31 Sonderinitiative EineWelt ohne Hunger
375 000

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 2310)

Tit. 896 34 Sonderinitiative Ausbildung und Beschäftigung		Tit. 896 34 Sonderinitiative Ausbildung und Beschäftigung	
	120 000		100 000
Verpflichtungsermächtigung	110 000	Verpflichtungsermächtigung	90 000
davon fällig:		davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2021 bis zu	40 000	im Haushaltsjahr 2021 bis zu	35 000
im Haushaltsjahr 2022 bis zu	40 000	im Haushaltsjahr 2022 bis zu	35 000
im Haushaltsjahr 2023 bis zu	30 000	im Haushaltsjahr 2023 bis zu	20 000

